

Evonik Operations GmbH
Umwelt und Behörden
Kirschenallee
64293 Darmstadt

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):
IV/Da 43.2-53u11-EvRöhm-16h-Gla

Bearbeiter/in: Claudia Glaser
Durchwahl: 06151 12 - 3754

Datum: 16. Juli 2021

G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

I. Tenor

Auf Antrag vom 28. Juni 2019 wird der

Evonik Operations GmbH

nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in: 64293 Darmstadt, Kirschenallee
Gemarkung: Darmstadt
Flur: 16
Flurstück: 64/5,
Gebäude: C10, C11, C14 (Fasslager 2), C20, TL 2 (Tanklager 2),

die Anlage zur Herstellung von organischen Lösungen (Betrieb 7) wesentlich zu ändern und zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zu folgenden Änderungen:

- a) Errichtung und Betrieb eines neuen Produktionsgebäudes (C33)
- b) Errichtung und Betrieb einer neuen Polymerisationslinie (Anlagenbereich **■**) in dem neuen Produktionsgebäude C33, bestehend aus dem Vorlagebehälter **■**, dem Polymerisationsbehälter **■** sowie zugehöriger peripherer Apparaturen und Rohrleitungen
- c) Erhöhung der Gesamtkapazität von 19.000 t/a auf 20.000 t/a

- d) Errichtung und Betrieb von Behältern und Pumpen für die Dosierungen von [REDACTED] und [REDACTED] in die Behälter [REDACTED] und [REDACTED] sowie von [REDACTED] in die Behälter [REDACTED] und [REDACTED]
- e) Erhöhung der Abluftmenge des Betriebs 7 zur zentralen Abluftreinigungsanlage des Standortes (Biofilter) um 1.500 m³/h auf 6.500 m³/h
- f) Erhöhung der Reaktionsansatzmenge in der Polymerisationslinie [REDACTED] um [REDACTED] auf [REDACTED]

Kostengrundentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Hinsichtlich der Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die hiermit genehmigte Anlage ist maßgeblich das BVT-Merkblatt "Polymerherstellung".

III. Eingeschlossene Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Hierbei handelt es sich um die

- Baugenehmigung im Sinne von § 74 der Hessischen Bauordnung (HBO) für die Errichtung des neuen Gebäudes C33
- Zulassung von Abweichungen nach § 73 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) für die Unterschreitung der erforderlichen Abstandsflächen (§ 6 Abs. 1 HBO)

Die vorgelegten Unterlagen erfüllen auch das Anzeigerfordernis nach § 40 AwSV.

IV. Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- Der Antrag nach § 16 BImSchG vom 28. Juni 2019
- Die nachstehend genannten Antragsunterlagen:

<u>Kap.</u>	<u>Seite/Plan-Nr.</u>
1	
Antragsformular 1/1	1 bis 5 von 5
Antragsformular 1/1.2 (Zulassung des vorzeitigen Beginns)	1 bis 2 von 2
Formular 1/1.4 (Ermittlung der Investitionskosten)	1 von 1
Formular 1/2 (Genehmigungsbestand der gesamten Anlage)	1 bis 2 von 2
2	
Inhaltsverzeichnis	2-1 bis 2-7
3	
Kurzbeschreibung	3-1 bis 3-5
Certificate nach ISO 9001:2015	17 Seiten
Certificate nach ISO 14001:2015	16 Seiten
4	
Betriebs-/Geschäftsgeheime Unterlagen	4-1
5	
Standort und Umgebung	5-1 bis 5-6
Topografische Karte vom 28.06.2019	Anlage 1.0
Lageplan Werk Darmstadt vom 28.06.2019	Anlage 2.0
Gebäudeverzeichnis (2 Seiten)	Anlage 2.1
Auszug Lageplan Betrieb 7 und Tanklager 2	Anlage 3.0
6	
Anlagen- u. Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung	
Formular 6/1 (Betriebseinheiten)	6-1
Formular 6/2 (Apparateliste)	6-2 bis 6-3, 6-3a bis 6-3f
Inhaltsverzeichnis Kap. 6	6-4
Anlagen- u. Verfahrensbeschreibung	6-5 bis 6-13, 6-17 bis 6-27
Fließbild Vorlagebehälter [REDACTED], Stand 15.07.2019)	6-28
Fließbild Polymerisationsbehälter [REDACTED], Stand 21.09.2020)	6-29
Fließbild [REDACTED], Stand 15.07.2019)	6-30
Fließbild [REDACTED]-Dosierung [REDACTED], Stand 15.07.2019)	6-31
Fließbild Abluftbehälter, [REDACTED] Stand 09.12.2019)	6-32
Fließbild Anlage [REDACTED], Polymerisationsbehälter [REDACTED] Stand 21.09.2020)	6-33
Fließbild Anlage [REDACTED], Polymerisationsbehälter [REDACTED], Stand 15.07.2019)	6-34
Fließbild Anlage [REDACTED], Zwischenbehälter [REDACTED], Stand 15.07.2019)	6-35
Fließbild Anlage [REDACTED], Lösebehälter [REDACTED], Stand 21.09.2020	6-36
Fließbild [REDACTED]-Dosierung [REDACTED], Stand 21.08.2020)	6-37
Fließbild [REDACTED], Stand 15.07.2019)	6-38
Fließbild Versorgungsschema, [REDACTED]-Verteilerstation ([REDACTED], Stand 15.07.2019)	6-39
Fließbild Anbindung der Anlagen [REDACTED] an den Auffangbehälter [REDACTED]	

(██████████, Stand 15.07.2019)	6-40
Fließbild Abluft zum Biofilter, Tanklager 2 und Betrieb 7	
(██████████, Stand 09.12.2019)	6-41
Fließbild Produkte aus Betrieb 7 in ██████████,	
Stand 15.07.2019)	6-42
Fließbild Anlage ██████, Polymerisationsbehälter ██████████,	
Stand 15.07.2019)	6-43
Fließbild Abluftreinigung ██████████, Stand 15.07.2019)	6-44
Aufstellungsplan Polymerisationslinie ██████, Grundrisse Gebäude C33	
(██████████, Stand 15.07.2019)	6-45
7 Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	
CD-ROM mit Sicherheitsdatenblättern vom 28.06.2019)	1 CD-ROM
Angaben zu den Stoffen	7-1 bis 7-3
Formular 7/1 (Art und Jahresmenge der Eingänge)	7-4 bis 7-16
Formular 7/2 (Art und Jahresmenge der Ausgänge)	1 bis 2 von 2
Formular 7/5 (Maximaler Hold-Up)	7-18 bis 7-26
Formular 7/6 (Stoffdaten)	1 bis 11 von 11
8. Luftreinhaltung	8-1 bis 8-2
Formular 8/1 (Emissionsquellen und Emissionen)	1 bis 2 von 2
9 Abfallvermeidung und Abfallverwertung	9-1 bis 9-2
Formular 9/1 (Verwertung von Abfällen)	1 bis 2 von 2
Formular 9/2 (Beseitigung von Abfällen)	1 von 1
10 Abwasser	10-1 bis 10-2
11 Abfallentsorgungsanlagen	- entfällt -
12 Abwärmenutzung	12-1
Certificate ISO 50001:2011	6 Seiten
13 Schutz vor Lärm, Erschütterungen und sonstigen Immissionen	
Formular 13/1 (Schallquellen, Ausbreitungsbedingungen)	13-1
14 Anlagensicherheit	14-1 bis 14-5
	14-2a, 14-5a, 14-5b
EMR Risiko Matrix	14-6 bis 14-11
Sicherheitsbetrachtung "Erweiterung der Herstellung von organischen	
Lösungen im Betrieb 7"	14-12 bis 14-13
Gefahrenanalyse ██████████	14-14 bis 14-21
Gefahrenanalyse ██████	14-22 bis 14-26
Gefahrenanalyse ██████	14-27 bis 14-35
Referenzen in der Gefahrenanalyse zu (srAs aufgrund Funktion)	14-36, 14-36a
Formular 14/1 (Störfallstoffe in der Anlage)	1 Seite

Formular 14/2 (Störfallstoffe im Betriebsbereich)	1 Seite
Formular 14/3 (Land-Use-Planning)	1 von 1
Ex-Zonenplan Polymerisationslinie ■, Grundriss Gebäude C33 (■■■■■■■■■■, Stand 15.07.2019)	14-40
15 Arbeitsschutz	15-1
Formular 15/1 (Arbeitsstättenverordnung)	1 bis 2 von 2
Formular 15/2 (Gefahrstoffverordnung, BetriebssicherheitsVO)	1 von 1
Formular 15/3 (Sonstige spezielle Arbeitsschutzvorschriften)	1 von 1
16 Brandschutz	16-1
17 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	17-1, 17-1a
Formular 17/1 (Vorblatt für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen)	1 von 1
Formular 17/2 (Anzeige nach § 41 (1) HWG)	1 bis 2 von 2
Formular 17/7 (Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe)	1 bis 3 von 3
Bauartzulassung Nr. Z-59.12-329 des DIBt vom 05.04.2018 für das Beschichtungssystem "Oxydur VEL-SR" für Auffangwannen, Auffang- räume und Flächen aus Beton zur Verwendung in LAU-Anlagen	19 Seiten
18 Bauantrag	
Formulare Bauantrag	2 Seiten
Antrag auf Abweichungen (Abstandsflächen)	2 Seiten
Bauvorlagebescheinigung, Anstellungsbestätigung	2 Seiten
Nachweis der Abstandsflächen	2 Seiten
Baubeschreibung, Nutzungsbeschreibung	3 Seiten
PKW-/Fahrrad-Stellplatznachweis	3 Seiten
Berechnung des umbauten Raums	2 Seiten
Beschreibung der lufttechnischen Anlage, Gebäude C33 inkl. Anlagen (Lüftungsschema, Trassenplan Lüftung)	4 Seiten 2 Pläne
Brandschutzkonzept ■■■■■■ vom 04.07.2019 inkl. Anlagen (Brandschutzpläne, Flucht- u. Rettungspläne)	24 Seiten 10 Pläne
Lageplan zum Bauantrag, Werksgelände vom 03.07.2019	C22-1-0869/200
Lageplan zum Bauantrag, Abstandsflächen C33 v. 03.07.2019	C22-2-0869/201
Lageplan zum Bauantrag, Gebäude 33 vom 03.07.2019	C22-1-0869/202
Grundrisse Gebäude C33 vom 03.07.2019	C22-0-0869/203
Schnitt 1-1, 2-2 Gebäude C33 vom 03.07.2019	C22-0-0869/204
Ansichten Gebäude C33 vom 03.07.2019	C22-1-0869/205
Statische Berechnung (separater Ordner)	Ordner 2
19 Unterlagen für sonstige Konzessionen	- entfällt -
20 Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung	20-1 bis 20-12
Formular 20/1 (Feststellung der UVP-Pflicht)	1 bis 3 von 3

21	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	21-1
22	Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser	22-1
	Lageplanausschnitt mit Kennzeichnung Anlagenumfang vom 30.08.2019	1 Seite
	Formular 22/1 (Ausgangszustandsbericht für IE-Anlagen)	22-2 bis 22-29

Sonstige Unterlagen

Sicherheitsbericht gemäß § 9 StörfallV, Fortschreibung 2021, Teil 2.2: Anlagenspezifische Angaben zum Betrieb 7 (inkl. Konzept zur Verhinderung von Störfällen), Revision 1 (Stand 31.03.2021)	2 Ordner
Gutachten gemäß § 29a BImSchG der [REDACTED] vom 05.05.2021 für den Teil-Sicherheitsbericht für den Betrieb 7 der Evonik Operations GmbH im Werk Darmstadt	10 Seiten

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

1.1

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von einem Jahr nach Bestandskraft dieses Genehmigungsbescheides mit der Veränderung der Anlage begonnen wird oder nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides der Betrieb in der geänderten Form aufgenommen wird.

Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

1.2

Der **Termin der Inbetriebnahme** der geänderten Anlage ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

Die Inbetriebnahme ist hierbei auf folgende Maßnahme zu beziehen:

- erstmalige Durchführung von Polymerisationen im Anlagenbereich [REDACTED] unter Verwendung eines oder mehrerer der neu installierten Behälter ([REDACTED], oder [REDACTED])

1.3.

Die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides sowie der dazugehörigen o. a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.4

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV genannten Unterlagen zu ändern und in veränderter Weise zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.5

Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.

1.6

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

1.7

Dem Bedienungspersonal sind die im Genehmigungsbescheid enthaltenen Regelungen für den geänderten Betrieb der Anlage bekanntzugeben. Die Bekanntgabe ist zu dokumentieren.

1.8

Der Anlagenbetreiber hat dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, unverzüglich jede Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage, durch die Gefahren hervorgerufen werden können oder die Nachbarschaft belästigt werden könnte, mitzuteilen. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung oder der Begrenzung der Auswirkungen erforderlich sind. Die ergriffenen Maßnahmen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren.

1.9

Es ist eine Betriebsanweisung aufzustellen, in der insbesondere enthalten sein müssen:

- Handzugabe von Stoffen über die Schleuse in Behälter [REDACTED]
- Grundinertisierung des Polymerisationsbehälters [REDACTED] nach Öffnen zwischen zwei Ansätzen
- inertisierte Zugabe von Feststoffen mittels Saugförderung über Abscheider [REDACTED] in den Polymerisationsbehälter [REDACTED] mit Verschaltung der Abluft
- Spülen des Polymerisationsbehälter [REDACTED]
- kennzeichnende Soll-Werte für die Verfahren und Maßnahmen bei Abweichungen von diesen Soll-Werten

Des Weiteren soll in der Betriebsanweisung enthalten sein:

- Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen und Störungen, insbesondere Kühlwasserausfall
- Maßnahmen bei Überschreitung der maximal zulässigen Lagertemperatur von [REDACTED] und [REDACTED] in den Behältern [REDACTED] und [REDACTED] (Verhalten bei Alarmierung, Notkühlung, Entleerung bzw. Verdünnung)
- Kontroll- und Wartungsmaßnahmen

- Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals
- Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten (Betriebstagebuch, Dokumentations- und Informationspflichten gegenüber der Genehmigungs- bzw. Überwachungsbehörde)
- Identitätskontrolle von Stoffen und Gebinden
- Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb und die Wartung der Behälter, Pumpen, Saugzüge und Rohrleitungen

1.10

Über die erzeugten Stoffe und durchgeführten Reaktionen (Reaktionsverfahren, Menge der erzeugten Stoffe) ist Buch zu führen. Aus den Aufzeichnungen muss der Zeitraum (Dauer, Beginn und Ende) hervorgehen, in dem die Produktion durchgeführt wurde.

Im Rahmen der Aufzeichnungen ist auch zu vermerken, welche Anlagenteile benutzt und zu welchen Zeiten welche Luftreinhalteinrichtungen betrieben wurden.

1.11

Die Aufzeichnungen nach Ziffer V. 1.7 bis V. 1.10 sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und den Bediensteten der Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2. Immissionsschutz/Sonstige Betreiberpflichten

2.1 Luftreinhaltung

Bei Ausfall des Biofilters bzw. der zum ordnungsgemäßen Betrieb des Biofilters erforderlichen Peripherie (Ventilatoren) dürfen keine neuen abluftrelevanten Produktionsansätze oder Verfahren begonnen werden. Bereits begonnene Produktionsschritte sind unter Berücksichtigung der Sicherheit der Anlage zu beenden.

2.2 Betrieb der Anlage/Anlagensicherheit

2.2.1 Identitätskontrolle von Stoffen vor Durchführung einer Reaktion und Verschaltung von Apparaturen

2.2.1.1

Vor dem Einsatz von Stoffen sind die jeweiligen Gebinde gemäß vorgegebener Spezifikationen auf Identität und Qualität zu prüfen (Eingangskontrolle) und freizugeben. Es dürfen nur freigegebene Stoffe bzw. Gebinde eingesetzt werden.

2.2.1.2

Vor der Durchführung von Produktionsansätzen nach Stillständen, Wartungs- oder Reparaturarbeiten oder Störungen ist eine Funktionsprüfung der jeweiligen Anlagenteile durchzuführen. Hierbei ist insbesondere zu prüfen

- die Versorgung mit Hilfsstoffen für die Inertisierung (Stickstoff) und mit Heiz- bzw. Kühlmedien sowie
- die ordnungsgemäße Verschaltung der Reaktionsapparaturen, Vorlagen, Dosiereinrichtungen, Tanklagerbehälter und der Abluftführung.

Die Prüfpunkte und Prüfergebnisse sind zu dokumentieren.

2.2.1.3

Eingriffe in die mechanische Arretierung zur Verhinderung von Fehlstellungen („Locked Open“) sind vorher durch eine Vorgesetzte/einen Vorgesetzten freizugeben. Die betroffenen Anlagen bzw. Apparate sind zu sperren und entsprechend zu kennzeichnen. Ein Betrieb der betroffenen Anlagen ist erst nach Herstellung der korrekten Verschaltung bzw. erneuter Arretierung und Freigabe einer Vorgesetzten/eines Vorgesetzten zulässig.

2.2.2 Handzugabe von Stoffen in Behälter [REDACTED] über die Schleuse

Vor der Zugabe von Stoffen in die Schleuse für die Handzugabe ist erst eine Kontrolle des Druckes in der Schleuse (PI Schleusenkammer) und ein Druckausgleich zur Umgebung (Ventil zur Abluft/Biofilter) durchzuführen.

2.2.3 Befüllung der Behälter [REDACTED] bzw. [REDACTED] aus Transportgebinden

2.2.3.1

Vor der Befüllung der Behälter [REDACTED] und [REDACTED] mit [REDACTED] bzw. [REDACTED] ist die Temperatur der Transportgebinde zu messen.

2.2.3.2

Eine Befüllung der Behälter aus Transportgebinden mit einer Temperatur von [REDACTED] und [REDACTED] ist nicht zulässig.

2.2.3.3

Die Transportgebinde für [REDACTED] und [REDACTED] sind bis kurz vor der Abfüllung im [REDACTED] zu lagern bzw. bereitzustellen. Eine Bereitstellungszeit außerhalb der [REDACTED] ist auf einen für den Prozessablauf zwingend erforderlichen Zeitraum zu beschränken. Nicht benötigte Gebinde (z.B. bei Verzögerungen im Prozessablauf) sind unverzüglich wieder in den [REDACTED] zu verbringen.

2.2.3.4

Ein „[REDACTED]“ von [REDACTED] gelagerten Transportgebinden ([REDACTED] bzw. [REDACTED]) ist nur bei [REDACTED] zulässig. Vor Befüllung der Behälter aus Gebinden, die „[REDACTED]“ wurden ist eine Homogenisierung des Gebindeinhaltes durchzuführen.

2.2.4 Spülen des Polymerisationsbehälters [REDACTED]

2.2.4.1

Spülvorgänge dürfen nur begonnen werden (Zugabe von Spülflüssigkeit), wenn der Behälter leer ist. In der Prozessablaufsteuerung im PLS ist von der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter zu quittieren, dass der zu spülende Behälter entleert ist.

2.2.4.2

Der Spülvorgang mit Abfüllung der Spüllösung ist ständig von einer Mitarbeiterin bzw. einem Mitarbeiter vor Ort zu überwachen, um ein Überfüllen der Gebinde zu verhindern. Die Abfüllung der Spüllösung darf nur in entsprechende leere Gebinde erfolgen. Die Abfüllung ist zur Vermeidung einer Überfüllung der Spülgebinde durch Auswiegen zu überwachen.

2.2.5 Entleerung des Polymerisationsbehälters [REDACTED] über Abfüllstation [REDACTED] bzw. [REDACTED]

2.2.5.1

Abfüllvorgänge aus dem Polymerisationsbehälter [REDACTED] in der Abfüllung [REDACTED] sind ständig von einer Mitarbeiterin bzw. einem Mitarbeiter vor Ort durch Auswiegen zu überwachen, um ein Überfüllen der Gebinde zu verhindern. Die Abfüllung darf nur in restentleerte Gebinde erfolgen.

2.2.5.2

Für Abfüllvorgänge in der Abfüllung [REDACTED] gelten grundsätzlich die in Ziffer 2.2.7 unter den Nebenbestimmungen (Kapitel V.) des Genehmigungsbescheid vom 13.01.2021 (Az.: IV/Da 43.2-53e621-Röhm-16g-Gla) festgelegten Maßnahmen.

2.3 Umsetzung von Empfehlungen aus der gutachterlichen Überprüfung des Sicherheitsberichtes zur Anlage B7

2.3.1

Die [REDACTED] für [REDACTED] und [REDACTED] ist als sicherheitsrelevantes Anlagenteil (srA) einzustufen. Der Sicherheitsbericht ist entsprechend zu ergänzen.

2.3.2

Die [REDACTED] ist zusätzlich zur [REDACTED]messung und Alarmierung vor Ort mit einer entsprechenden sicherheitsgerichteten [REDACTED]überwachung und Alarmierung im PLS bei Über- bzw. Unterschreitung der empfohlenen Lagertemperatur ([REDACTED]) auszurüsten.

Die Umsetzung der Maßnahme hat binnen **eines Jahres nach Bestandskraft dieses Genehmigungsbescheides** zu erfolgen.

2.3.3

Im anlagenbezogenen Sicherheitsbericht (Stand 31.03.2021) ist unter Anhang 12.11 „Sicherheitsrelevante Anlagenteile (SRA)“ eine Liste „Betrieb 7: Sonstige noch nicht umgesetzte SRA

in Bestandsanlage (teilweise noch nicht bewertet)“ mit 22 noch nicht umgesetzten Änderungen an PLT-Einrichtungen sowie Sicherheitsventilen der Bestandsanlage aufgeführt, die als sicherheitsrelevant einzustufen sind.

In der folgenden Tabelle sind die gemäß Gutachter erforderlichen sicherheitsrelevanten Nachrüstungen unter der Spalte „Bezeichnung srA/erforderliche Maßnahmen“ zu den jeweiligen Apparaten aufgeführt. In der Spalte Kompensationsmaßnahme sind die bis zur Nachrüstung der srAs als hinreichend angesehenen Kompensationsmaßnahmen aufgeführt.

Die **Nachrüstungen** für die Nrn. 1 bis 22 sind innerhalb einer **Frist von einem Jahr nach Bestandskraft dieses Genehmigungsbescheides** durchzuführen. Nach Umsetzung der technischen Maßnahmen sind entsprechende Aktualisierungen der Fließbilder der betroffenen Anlagenteile vorzulegen, in denen die ergänzten srAs mit deren Sicherheitsfunktion (Wirklinien) eingezeichnet sind.

Für die **Kompensationsmaßnahmen** sind der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde entsprechende Auszüge aus den Betriebsanweisungen („**BA vorlegen**“) vorzulegen. Hierbei ist die Dokumentenbezeichnung bzw. Bezeichnung der Betriebsanweisung anzugeben. Die Auszüge aus den Betriebsanweisungen sind innerhalb einer **Frist von einem Monat nach Bestandskraft dieses Genehmigungsbescheides** vorzulegen. Für das Überströmventil an [REDACTED] (Tabelle Nr. 18) sind die Wartungsprotokolle vorzulegen.

Tabelle zu Nebenbestimmung V. 2.3.3

Nr.	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
1	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
2	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
3	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
4	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
5	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
6	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
7	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]

8	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
9	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
10	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
11	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
12	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
13	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
14	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
15	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
16	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
17	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
18	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
19	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
20	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
21	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
22	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]

[REDACTED]

2.3.4

Für die Auswirkungsbetrachtung für toxische Stoffe wird [REDACTED], als akut toxischer Stoff mit dem größten toxischen Potential Q_{tox} der Stoffe des Betriebs 7 betrachtet. Der ebenfalls genehmigte Stoff [REDACTED] weist jedoch einen signifikant höheren Wert Q_{tox} -Wert auf.

Vor einem erneuten Einsatz des Stoffes [REDACTED] sind entsprechende Ausbreitungsbetrachtungen für toxische Stoff unter Berücksichtigung dieses Stoffes und des erhöhten Q_{tox} -Wertes durchzuführen. Die Ausbreitungsbetrachtungen sind der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde **einen Monat vor dem erneuten Einsatz** des Stoffes [REDACTED] vorzulegen.

2.4 Abfallrecht

2.4.1

Bei der Beprobung, Einstufung und Entsorgung der bei der Baumaßnahme anfallenden Abfälle sind die Regelungen des Merkblatts "Entsorgung von Bauabfällen (Baumerkblatt)" der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel in der aktuellen Fassung (Stand 1. September 2018) einzuhalten. Das Merkblatt erhalten Sie unter www.rp-darmstadt.hessen.de (Umwelt/Abfall/Bau- und Gewerbeabfall).

2.4.2

Die produktionsspezifischen Abfälle des Betriebs 7 sind den nachfolgend aufgeführten Abfallschlüsseln gemäß § 2 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) zuzuordnen:

interne Abfallbezeichnung	Abfallschlüssel-nach AVV	Bezeichnung nach AVV
A _v 2; anpolymerisierte Rückstände	07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
Abluftkondensate [REDACTED], [REDACTED]		
A _v 1; Filterrückstände	07 02 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
A _v 11; Kunststoffabfälle zur Shredderung	07 02 13	Kunststoffabfälle
A _v 3; Altpapier (Säcke)	15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
A _v 4; PE-Folien	15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
A _v 6; Holzabfälle (Einwegpaletten)	15 01 03	Verpackungen aus Holz

A _V 5; Kanister mit gefährlichen Anhaftungen	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
A _B 1; Glasgefäße mit zähflüssigem Rückstand		
A _B 4; ölverschmierte Betriebsmittel	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.) Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
A _B 2; Altchemikalien	16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien

Die nicht produktionspezifischen Abfälle des Betriebs 7 sind den nachfolgend aufgeführten Abfallschlüsseln zuzuordnen:

interne Abfallbezeichnung	Abfallschlüssel-nach AVV	Bezeichnung nach AVV
gebrauchte Hydrauliköle	13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
gebrauchte Maschinenöle	13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
A _V 8; Kühl- und Gefrierschränke	16 02 11*	gebrauchte Geräte, die Fluorkohlenwasserstoffe, HFCKW oder HFKW enthalten
A _V 9; Elektroschrott	16 02 13*	gefährliche Bauteile enthaltene gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 160209 bis 160212 fallen
Bauschutt	17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen
Glasbruch	17 02 02	Glas
A _V 7; Holzabfälle, behandelt	17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
A _V 10; Dachpappe	17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte
Stahlschrott	17 04 06	Eisen und Stahl
defekte Leuchtstoffröhren	20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle

Batterien	20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 160601, 160602 oder 160603 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
A _B 3; Hausmüll	20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle

2.4.3

Änderungen der Abfallschlüssel können nur in begründeten Einzelfällen und mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Abfallerzeugerbehörde erfolgen. Diese Zustimmung muss vor Beginn der Entsorgung erteilt werden.

2.4.4

Fallen beim Betrieb der Anlage, bei Reinigungs- und Wartungsarbeiten oder bei Betriebsstilllegung weitere nachweispflichtige Abfälle an, die noch nicht im Rahmen von Genehmigungen beurteilt wurden, sind diese der zuständigen Abfallbehörde vor der Entsorgung anzuzeigen.

2.5 Maßnahmen nach Betriebseinstellung

2.5.1 (Entleeren der Anlagen)

Bei einer beabsichtigten Stilllegung der Produktionsanlagen oder einzelner Teil- und Nebenanlagen sind die Anlagen vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos geöffnet und demontiert werden können.

2.5.2 (Restbestände verwerten)

Die noch vorhandenen Roh-, Zwischen- und Endprodukte sind einer wirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Abfälle sind unter Beachtung der Abfallhierarchie des § 6 KrWG ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten. Soweit eine Verwertung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, sind die Abfälle ordnungsgemäß und schadlos zu beseitigen.

2.5.3 (Weiterbetrieb)

Im Falle einer Betriebseinstellung ist sicherzustellen, dass Anlagen oder Anlageteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist (z. B. Betriebskläranlage, Energieanlagen, Anlagen zur Luftreinhaltung, Brandschutzeinrichtungen).

2.5.4 (Weiterbeschäftigung)

Im Falle der Betriebseinstellung sind sachkundige Arbeitnehmer und Fachkräfte im erforderlichen Umfang solange weiter zu beschäftigen, wie dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.

2.5.5 (Zutritt verwehren)

Auch nach der Betriebseinstellung ist das Betriebsgelände solange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis alle Verfahrensanlagen und Chemikalien vollständig beseitigt sind und keine Gefahren mehr vom Betriebsgelände ausgehen können.

3. Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

3.1. Kampfmittelbelastung und -räumung

Vor Beginn der geplanten Abbrucharbeiten, Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen ist eine systematische Überprüfung (Sondierung auf Kampfmittel) bis in einer Tiefe von 5 Metern (ab GOK IIWK¹) auf der Fläche erforderlich, auf der bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden. Hierbei soll grundsätzlich eine EDV-gestützte Datenaufnahme erfolgen.

In den Bereichen, in denen durch Nachkriegsbebauungen bereits bodeneingreifende Baumaßnahmen bis zu einer Tiefe von mind. 5 Metern durchgeführt wurden, sind keine Kampfmittelräummaßnahmen notwendig.

Sofern die Fläche nicht sondierfähig sein sollte (z. B. wegen Auffüllungen, Versiegelungen oder sonstigen magnetischen Anomalien), sind aus Sicherheitsgründen weitere Kampfmittelräummaßnahmen vor bodeneingreifenden Bauarbeiten erforderlich.

Es ist dann notwendig, einen evtl. vorgesehenen Baugrubenverhau (Spundwand, Berliner Verbau usw.) durch Sondierungsbohrungen in der Verbauachse abzusichern. Sofern eine sondierfähige Messebene vorliegt, sollen die Erdaushubarbeiten mit einer Flächensondierung begleitet werden.

3.2 Bauaufsicht

3.2.1

Durch die beigefügten Mitteilungsblätter ist gemäß §§ 75 Abs. 3 und 84 Abs. 1 HBO dem Bauaufsichtsamt der Stadt Darmstadt anzuzeigen:

- der Baubeginn (§ 75 HBO)
- die Fertigstellung des Rohbaus (§ 84 Abs. 1 HBO)
- die Fertigstellung (§ 84 Abs. 1 HBO)

3.2.2

Die Baubeginnsanzeige ist spätestens eine Woche vor Baubeginn der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen (§ 65 Abs. 3 HBO).

¹ Geländeoberkante 2. Weltkrieg

3.2.3

Jeder Wechsel der Bauherrschaft (§ 56 Abs. 3 HBO), der Bauleitung (§ 59 HBO) bzw. Fachbauleitung (§ 59 Abs. 2 HBO) ist dem Bauaufsichtsamt der Stadt Darmstadt unverzüglich anzuzeigen.

3.2.4

Die Gründungsarbeiten sowie die Gründung des genehmigten Vorhabens sind so vorzunehmen, dass die Standsicherheit anderer baulicher Anlagen, insbesondere die der angrenzenden Gebäude, nicht gefährdet und die Tauglichkeit des Baugrunds, auch die des Nachbargrundstücks, nicht beeinträchtigt wird (§ 12 HBO).

3.2.5

Spätestens vor Ausführung der jeweiligen Bauabschnitte sind die nach § 68 HBO erforderlichen bautechnischen Nachweise einschließlich der erforderlichen Bestätigung durch einen Nachweisberechtigten oder Bescheinigung durch einen Prüfsachverständigen für Standsicherheit (Prüfingenieur) einzureichen.

3.2.6

Spätestens vor Baubeginn ist der Nachweis des vorbeugenden Brandschutzes nach § 68 Abs. 1 Satz 1 HBO (aufgestellt vom Bauvorlageberechtigten nach § 67 HBO) vorzulegen.

3.2.7

Spätestens mit der Fertigstellung des Rohbaus ist zu veranlassen, dass die Grundfläche des Gebäudes eingemessen wird (§ 21 Abs. HVGG). Die Einmessung muss durch das Amt für Bodenmanagement oder durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur vorgenommen werden.

3.3 Brandschutz

3.3.1

Die Baumaßnahmen sind durch einen Fachbauleiter Brandschutz (z.B. dem Ersteller des Brandschutzkonzeptes) zu begleiten und zu überwachen. Nach Fertigstellung der Baumaßnahmen ist durch den Fachbauleiter Brandschutz die Umsetzung des Brandschutzkonzeptes und der nachfolgenden Ergänzungen schriftlich zu bestätigen.

3.3.2

Die Organisation, Ausrüstung und Stärke der Werkfeuerwehr muss dem jeweils aktuellen Stand des Werkfeuerwehrbescheids entsprechen.

3.4 Wasserwirtschaft

3.4.1

Die Polymerisationslinie (Anlagenbereich ■) ist vor Inbetriebnahme und anschließend wiederkehrend durch einen zugelassenen Sachverständigen nach Anlagenverordnung (AwSV) zu prüfen. Die Prüfberichte sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt

Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.4 vorzulegen. Auf dem Prüfbericht zur Inbetriebnahmeprüfung ist zusätzlich das tatsächliche Rückhaltevolumen der Auffanggrube anzugeben.

3.4.2

Für die Polymerisationslinie (Anlagenbereich ■) ist eine Anlagendokumentation gemäß Anlagenverordnung (AwSV) zu führen. Die Anlagendokumentation ist dem Sachverständigen bei der Inbetriebnahmeprüfung vorzulegen.

3.4.3

Für die Polymerisationslinie (Anlagenbereich ■) ist gemäß Anlagenverordnung (AwSV) eine Betriebsanweisung zu erstellen.

3.4.4

Die Auffangwanne darf nur durch entsprechend zugelassene Fachbetriebe nach Wasserhaushaltsgesetz (WHG) hergestellt werden.

3.5 Arbeitsschutz

3.5.1

Die Bezeichnungen der Geschosse in den Plänen Ex-Zonenplan, Brandschutzpläne und Flucht- und Rettungspläne sind anzugleichen.

3.5.2

Der Flucht- und Rettungswegeplan C33 EG sowie die Brandschutzpläne C33 2. Obergeschoss und 3. Obergeschoss sind zu überarbeiten und **vor Inbetriebnahme** dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz, Dezernat VI 61 – Arbeitsschutz, vorzulegen.

VI. Begründung

Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht aufgrund von § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der 'Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZuV)' das Regierungspräsidium Darmstadt.

Genehmigungshistorie

Die bestehende Anlage zur Herstellung von organischen Lösungen (Betrieb 7) wurde am

19. März 1951 nach § 16 Gewerbeordnung durch den Magistrat der Stadt Darmstadt unter dem Aktenzeichen III A-1 Ko/Br genehmigt. Die letzte wesentliche Änderung der bestehenden Anlage wurde am 13. Januar 2021 durch das Regierungspräsidium Darmstadt unter dem Aktenzeichen IV/Da 43.2-53e621-Röhm-16g-Gla genehmigt.

Verfahrensablauf

Die Evonik Röhm GmbH (Rechtsnachfolger: Evonik Operations GmbH seit November 2019) hat am 28. Juni 2019 beantragt, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Anlage zur Herstellung von organischen Lösungen (Betrieb 7) zu erteilen. Die Antragsunterlagen wurden im Zusammenwirken mit den unten genannten Behörden auf Vollständigkeit geprüft und von der Antragstellerin zuletzt am 10. Mai 2021 vervollständigt. Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde am 17. Mai 2021 rückwirkend zum 10. Mai 2021 festgestellt.

Das Genehmigungsverfahren wurde ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Dem Antrag nach § 16 Abs. 2, auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens zu verzichten, wurde stattgegeben.

Die ebenfalls am 28. Juni 2019 beantragte Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für die Errichtung des Gebäudes C33, der neuen Apparaturen sowie der Anbindungen an die bestehende Anlage war am 21. Januar 2020 (Az. wie oben) von der Genehmigungsbehörde positiv beschieden worden. Der hiermit erteilte Bescheid ersetzt zuvor getroffene Entscheidungen nach § 8a BImSchG, wobei die Gestattungswirkung der im Verfahren ergangenen Zulassung nach § 8a BImSchG mit der Zustellung dieser Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Antragstellerin endet.

Ausgangszustandsbericht

Bei der Anlage zur Herstellung von organischen Lösungen (Betrieb 7) handelt es sich um eine IED-Anlage (Nr. 4.1.8, Eintrag E in Spalte d im Anhang 1 der 4. BImSchV), daher ist für relevante gefährliche Stoffe gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht - AZB) zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BImSchG).

Für die Anlage zur Herstellung von organischen Lösungen (Betrieb 7) wurde – im Rahmen des Genehmigungsverfahrens mit dem Aktenzeichen IV/Da 43.2-53e621-Röhm-16g-Gla – ein Ausgangszustandsbericht durch die [REDACTED] am 3. März 2020 erstellt, der auch die hiermit genehmigten Änderungen berücksichtigt.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Anlage zur Herstellung von organischen Lösungen (Betrieb 7) fällt unter die Nr. 4.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Für Vorhaben zur Änderung der Anlage zur Herstellung von organischen Lösungen (Betrieb 7) war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 UVP zu prüfen, ob die

Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die allgemeine Vorprüfung wurde gemäß § 7 Abs. 1 UVPG anhand der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Es wurde daher festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung beruht maßgeblich auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens:

Die Errichtung des neuen Gebäudes für die neue Produktionslinie erfolgt auf einem langjährig industriell genutzten Werksgelände. Die Fläche ist bereits versiegelt. Es befinden sich keine Schutzgebiete in der Nähe der Anlage. Der maximale Hold-Up an akut toxischen, brennbaren, wassergefährdenden, ätzenden, gesundheitsgefährdenden und reizenden Stoffen erhöht sich entsprechend den hinzukommenden Apparaturen. Neue Stoffe werden nicht eingesetzt, sodass keine neuen Gefährlichkeitsmerkmale hinzukommen. Die Herstellverfahren sind dieselben wie in den bereits vorhandenen Polymerisationslinien. Die zusätzlichen Emissionen werden über die zentrale Abluftreinigungsanlage des Werkes gereinigt, deren Kapazität dafür ausreicht. Die zusätzlich geringfügig anfallenden Abfälle werden verwertet oder beseitigt. Prozessabwässer fallen nicht an. Die Anlage ist Teil eines Betriebsbereichs der Oberen Klasse und wird mit der neuen Produktionslinie sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereichs aufgrund der Erhöhung der Menge an entzündbaren Stoffen, die im Produktionsprozess auf einer Temperatur oberhalb ihres Siedepunkts gehalten werden. Der neue Polymerisationsbehälter weist die gleiche Größe auf wie der bereits vorhandene größte Polymerisationsbehälter. Maßnahmen gegen Stofffreisetzung sowie Brand- und Explosionsgefahren nach dem Stand der Technik sind getroffen. Der angemessene Sicherheitsabstand bleibt unverändert.

Das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls wurde gemäß § 5 Abs. 2 UVPG am 31. Mai 2021 im Staatsanzeiger des Landes Hessen veröffentlicht.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- der Magistrat der Stadt Darmstadt hinsichtlich bau- und planungsrechtlicher Belange sowie Belange des Brandschutzes

- das Gesundheitsamt der Stadt Darmstadt und des Landkreises Darmstadt-Dieburg hinsichtlich allgemeiner gesundheitspolizeilicher und umwelthygienischer Fragen
- die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde hinsichtlich abfall-, immissionsschutz- und wasserrechtlicher Belange sowie Belange des Chemikalienrechts, der Kampfmittelräumung, des Brand-, Boden- und Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist Folgendes festzuhalten:

Immissionsschutz

Luftreinhaltung

Die im Betrieb 7 anfallenden Abgase werden über den Biofilter als zentrale Abgasreinigungsanlage des Werks Darmstadt gereinigt. Auch die hiermit genehmigten neuen Apparaturen werden an den Biofilter angeschlossen. Dadurch erhöht sich die Abluftmenge des Betriebs 7 zum Biofilter um 1.500 m³/h auf 6.500 m³/h. Die genehmigte Gesamtabluftmenge des Biofilters von 40.000 m³/h wird dadurch weiterhin unterschritten. Neue Stoffe in der Abluft kommen nicht hinzu. Für erforderlich gehaltene Maßnahmen bei Ausfall des Biofilters wurden in Ziffer V 2.1 festgelegt. Schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Emissionen sind daher nicht zu erwarten, sodass die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG diesbezüglich als erfüllt anzusehen sind.

Lärmschutz

Die neue Produktionslinie wird komplett innerhalb des neuen Gebäudes C33 errichtet und betrieben. Die Gesamtkapazität der Anlage erhöht sich geringfügig um etwa 5%, was mit einer entsprechenden geringfügigen Erhöhung des der Anlage zuzurechnenden Lieferverkehrs einhergeht. Der An- und Abtransport beschränkt sich auf den Tagzeitraum von (6:00 bis 22:00 Uhr). Schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Lärm sind nicht zu erwarten, sodass die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG auch in diesem Punkt als erfüllt anzusehen sind.

Anlagensicherheit

Die Anlage zur Herstellung von organischen Lösungen (Betrieb 7) ist Teil eines Betriebsbereichs der oberen Klasse nach der Störfall-Verordnung (StörfallV). Durch die beantragte Kapazitätserhöhung wird die Anlage (Betrieb 7) sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereichs, sodass für das Genehmigungsverfahren ein anlagenbezogener Sicherheitsbericht vorgelegt wurde.

Der im Genehmigungsverfahren eingeschaltete Gutachter geht nach Überprüfung des Sicherheitsberichtes davon aus, dass die im Sicherheitsbericht beschriebenen Schutz- und Sicherheitseinrichtungen sowie die organisatorischen Maßnahmen geeignet und ausreichend sind, die Sicherheit der Anlage sowie eine ausreichend betriebliche Störfallabwehr im Sinne der 12. BImSchV gewährleisten. Soweit sich hinsichtlich des Betriebs der Anlage noch Rege-

lungsbedarf ergeben hat, hat er seinen Niederschlag in Ziffer V. 2.2 des vorliegenden Bescheides gefunden. Vom Gutachter für erforderlich gehaltene Maßnahmen bzgl. der Bestandsanlage (nicht Gegenstand dieses Genehmigungsverfahrens) wurden – mit Einverständnis der Antragstellerin – in Ziffer V. 2.3 dieses Bescheides mit aufgenommen. Die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG hinsichtlich der Sicherheit der Anlage sind daher als erfüllt anzusehen.

Abfallvermeidung und -verwertung

Durch die hiermit beantragte geringfügige Kapazitätserhöhung erhöhen sich auch die Abfallmengen entsprechend. Verbleibende Abfälle, die weder vermieden noch verwertet werden können, werden ordnungsgemäß beseitigt. Konkrete Entsorgungsvorgaben der zuständigen Fachbehörde haben in Ziffer V. 2.4 Eingang in die vorliegende Genehmigung gefunden. Somit sind auch die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG erfüllt.

Energieeffizienz

In Kapitel 12 der Antragsunterlagen beschreibt die Antragstellerin die beabsichtigten Maßnahmen zur sparsamen und effizienten Energieverwendung. Weitergehende Anforderungen sind nicht ersichtlich. Insofern wird das Gebot des § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG als erfüllt angesehen.

Maßnahmen nach Betriebseinstellung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt. Dennoch erscheint es erforderlich, die jetzt bereits absehbar notwendigen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgabe vorzuschreiben. Dies ist in Ziffer V. 2.5 des vorliegenden Bescheides erfolgt. Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können. Aus heutiger Sicht kann aufgrund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt wird.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Kampfmittelräumung

Das Gelände der Evonik Operations GmbH befindet sich in einem Bombenabwurfgebiet. Auf solchen Flächen muss grundsätzlich vom Vorhandensein von Kampfmitteln ausgegangen werden. Die Unterlagen wurden von der zuständigen Behörde geprüft, die bei Beachtung der in Ziffer V. 3.1 aufgeführten Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben vorgetragen hat.

Baurecht, Brandschutz

Die zuständigen Behörden haben nach Prüfung der Unterlagen und bei Beachtung der in Ziffer V. 3.2 und V. 3.3 dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen keine

Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen.

Das nach § 36 BauGB erforderliche Einvernehmen der Gemeinde liegt vor.

Da die Werkfeuerwehr zur Kompensation der baulichen Abweichungen von Vorgaben der Hessischen Bauordnung notwendig ist, war ihr Vorhandensein zu fordern (Ziffer V. 3.3.2).

Wasserwirtschaft

Bei der neuen Polymerisationslinie handelt es sich um eine HBV-Anlage im Sinne der Anlagenverordnung (AwSV). Zur Rückhaltung von eventuell auftretenden Leckagen wird eine medienbeständige Auffangwanne mit zugelassener Beschichtung errichtet. Bei Beachtung der in Ziffer V. 3.4 dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen ergaben sich aus wasserrechtlicher Sicht keine einer Genehmigung entgegenstehenden Argumente.

Arbeitsschutz

Auch aus Sicht des Arbeitsschutzes ist das Projekt genehmigungsfähig. Die in Ziffer V. 3.5 aufgeführten Nebenbestimmungen stellen sicher, dass zur Inbetriebnahme der Anlage nachvollziehbare und eindeutig zuzuordnende Pläne vorliegen (vgl. §§ 9, 10 ArbSchG i. v. m. § 4 ArbStättV und § 6 GefStoffV).

Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt V aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG im Abschnitt V aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die im Bundes-Immissionsschutzgesetz, in der Störfall-Verordnung, der Hessischen Bauordnung, in der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie in sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Gewässerschutz, dem Arbeits- und Brandschutz sowie der allgemeinen Sicherheit.

Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG). Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden beim: Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 37, 64293 Darmstadt.

Im Auftrag

Claudia Glaser

Anhang: Hinweise zur Kampfmittelräumung, Bau- und Abfallrecht
Fundstellenverzeichnis

Anlage: 1 Ordner Antragsunterlagen
2 Ordner Sicherheitsbericht
1 Ordner Statik*
Formblatt 'Baubeginnsanzeige' (2 Seiten)*
Formblatt 'Anzeige der Fertigstellung des Rohbaus' (1 Seite)*
Formblatt 'Anzeige der abschließenden Fertigstellung' (2 Seiten)*
Bauschild nach § 11 Abs. 2 Hessische Bauordnung (1 Seite)*
Merkblätter Kampfmittelräumdienst (8 Seiten)*

* wurden Ihnen bereits mit dem Bescheid über die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vom 21. Januar 2020, Az. wie oben, übersandt.

Anhang zum Genehmigungsbescheid vom 16.07.2021, Az. IV/Da 43.2-53u11-EvRöhm-16h-Gla

1. Hinweise zur Kampfmittelräumung

H1.1

Die Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Lande Hessen sind diesem Bescheid als Anlage beigelegt. Diese sowie die in diesem Bescheid enthaltenen Nebenbestimmungen und Hinweise sollten bei Angebotseinholung oder Beauftragung einer Fachfirma beigelegt werden. **Um Zusendung einer Kopie Auftrags zur Kenntnisnahme an das Regierungspräsidium Darmstadt - Kampfmittelräumdienst - unter Angabe des Aktenzeichens I 18 KMRD- 6b 06/05-Da 1969-2020 wird gebeten.**

H1.2

Zu Ihrer eigenen Sicherheit sollten Sie sich bescheinigen lassen, dass die Kampfmittelräumarbeiten nach dem neuesten Stand der Technik durchgeführt wurden. Der Bescheinigung ist ein Lageplan beizufügen, auf dem die untersuchten Flächen dokumentiert sind. Weiterhin ist das verwendete Detektionsverfahren anzugeben.

H1.3

Für die Dokumentation der Räumdaten beim Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen wurde das Datenmodul KMIS-R entwickelt. Bei der Beauftragung des Dienstleisters sollte auf die Verwendung des Datenmoduls KMIS-R hingewiesen werden.

Hierfür ist es erforderlich, dass die geprüften und geräumten Flächen örtlich mit den Gauß/Krüger-Koordinaten eingemessen werden.

Das Datenmodul KMIS-R kann kostenlos von der nachstehenden Internetseite des Kampfmittelräumdienstes heruntergeladen werden: <http://www.rp-darmstadt.hessen.de> (Sicherheit und Ordnung, Gefahrenabwehr, Kampfmittelräumdienst).

H1.4

Nach Abschluss der Arbeiten wird um Übersendung des Lageplans und der KMIS-R-Datei, welche Sie durch die von Ihnen beauftragte Firma erhalten haben, an das Regierungspräsidium Darmstadt - Kampfmittelräumdienst - unter Angabe des Aktenzeichens I 18 KMRD- 6b 06/05-Da 1969-2020 gebeten.

H1.5

Die Kosten für die Kampfmittelräumung (Aufsuchen, Bergen, Zwischenlagern) sind von Antragsteller/Antragstellerin, Interessent/Interessentin oder sonstigen Berechtigten (z. B. Eigentümer/Eigentümerin, Investor/Investorin) zu tragen. Die genannten Arbeiten sind daher von diesen selbst bei einer Fachfirma in Auftrag zu geben und zu bezahlen.

Da Kampfmittelräumarbeiten im Voraus schwer zu berechnen sind, wird die Abrechnung der Leistungen nach tatsächlichem Aufwand für unumgänglich gehalten. Dies ist in jedem Fall Voraussetzung für eine positive Rechnungsprüfung zum Zwecke der Kostenerstattung durch den Bund gemäß Nr. 3 der Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung.

Der Abtransport – ggf. auch die Entschärfung – und die Vernichtung der gefundenen Kampfmittel wird das Land Hessen – Kampfmittelräumdienst – weiterhin auf eigene Kosten übernehmen.

2. Hinweise zum Baurecht

H2.1

Die bauliche Anlage ist unter Beachtung der baurechtlichen Vorschriften und Bestimmungen, insbesondere der Hessischen Bauordnung in der geltenden Fassung und den von der obersten Bauaufsichtsbehörde als Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln auszuführen.

H2.2

Das Gebäude ist in die Gebäudeklasse 3 eingestuft.

H2.3

Für die Baumaßnahme kann gemäß § 84 Abs. 3 HBO eine Besichtigung des Rohbaus sowie eine Besichtigung nach Fertigstellung (Bauzustandsbesichtigung) durchgeführt werden. Bauzustandsbesichtigungen unterliegen der Gebührenpflicht. Die Kosten für die Besichtigung werden gesondert erhoben.

H2.4

Von den beigefügten Bauvorlagen darf nicht abgewichen werden. Eine Abweichung von den Bauvorlagen kann eine Baueinstellung gemäß §81 Abs. 1 Nr. 1 und 2a HBO zur Folge haben.

H2.5

Vorsätzliches oder fahrlässiges Nichtanbringen des Bauschilds (§ 11 Abs. 2 HBO) sowie der Beginn der Putzarbeiten vor Ablauf der zweiwöchigen Frist (§ 84 Abs. 5 HBO) ab dem in der Anzeige der Fertigstellung des Rohbaus oder der Fertigstellung des Gebäudes (§ 84 Abs. 7 HBO) genannten Zeitpunkt sind als Ordnungswidrigkeiten gemäß § 86 Nr. 1 und 16 HBO mit Geldbußen zu ahnden.

Für das Bauschild wird empfohlen, den beigefügten Vordruck BAB 40/2018 der Anlage 2 gemäß dem Bauvorlagenerlass (www.wirtschaft.hessen.de) für den Aushang an der Baustelle zu verwenden. Die öffentliche Bekanntgabe der für die Baustelle verantwortlichen Personen dient der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Sollte während der Bauausführung ein Wechsel der verantwortlichen Personen erfolgen, muss das Bauschild entsprechend aktualisiert werden. Das Bauschild muss vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sein. Es muss in

jedem Falle so angebracht werden, dass alle Interessierten sich ohne Probleme über den Inhalt des Bauschildes informieren können.

H2.6

Bei der Ausführung des genehmigten Bauvorhabens ist die Baustellenverordnung vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283) zu beachten.

H2.7

Beim Einbau von Leitungsanlagen sind die Muster-Richtlinien über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (M-LAR) sowie die bauaufsichtlich anerkannten Regeln der Technik zu beachten und einzuhalten.

H2.8

Beim Einbau von Lüftungsanlagen sind die Muster-Richtlinien über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen (M-LüAR) sowie die bauaufsichtlich anerkannten Regeln der Technik zu beachten.

3. Hinweise zum Abfallrecht

H.3.1

Über die Entsorgung von gefährlichen Abfällen sind gemäß § 49 KrWG Register zu führen. Darüber hinaus sind über die Entsorgung gefährlicher Abfälle gemäß § 50 i. V. m. §§ 3 und 10 Nachweisverordnung Entsorgungsnachweise und Begleitscheine zu führen. Bei Sammelentsorgung müssen stattdessen gemäß § 12 NachwV Übernahmescheine verwendet und ins Register aufgenommen werden.

H.3.2

Bei Beseitigung sind die nicht gefährlichen Abfälle im Rahmen § 17 KrWG dem zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen.

Fundstellen und Abkürzungen

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz	07.08.1996 (BGBl. I S.1246)	22.12.2020 (BGBl. I S.3334)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung	12.08.2004 (BGBl. I S.2179)	22.12.2020 (BGBl. I S.3334)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	18.04.2017 (BGBl. I S.905)	19.06.2020 (BGBl. I S.1328)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung)	10.12.2001 (BGBl. I S.3379)	30.06.2020 (BGBl. I S.1533)
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz	In der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S.1274)	09.12.2020 (BGBl. I S.2873)
(BImSchG-VO zu Zuständigkeiten)	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstoffreisetzung- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuV)	Neufassung vom 26.11.2014 (GVBl. I S.331)	13.03.2019 (GVBl. S.42)
04. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen	Neufassung vom 31.05.2017 (BGBl. S.1440)	12.01.2021 (BGBl. I S. 69)
09. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren	In der Fassung vom 29.05.1992 (BGBl. I S.1001)	11.11.2020 (BGBl. I S.2428)
12. BImSchV	Störfallverordnung	Neufassung vom 15.03.2017 (BGBl. I S.483) in der seit dem 14.01.2017 geltenden Fassung	19.06.2020 (BGBl. I S.1328)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen	In der Fassung vom 26.11.2010 (BGBl. I S.1643)	29.03.2017 (BGBl. I S.626)
GewO	Gewerbeordnung	In der Fassung vom 22.02.1999 (BGBl. I S.202)	in der jew. geltenden Fassung
HBO	Hessische Bauordnung	In der Fassung vom 28.05.2018 (GVBl. S.198)	03.06.2020 (GVBl. S.378)
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz	In der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I S.36)	23.06.2018 (GVBl. S.330)
ImSchZuV	Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – s.o. 'BImSchG-VO zu Zuständigkeiten'		
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz - Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen	24.02.2012 (BGBl. I S.212)	09.12.2020 (BGBl. I S.2783)
NachwV	Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen	20.10.2006 (BGBl. I S.2298)	23.10.2020 (BGBl. I S.2232)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	In der Neufassung vom 18.03.2021 (BGBl. I S.540)	25.02.2021 (BGBl. I S. 306)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts	31.07.2009 (BGBl. I S.2585)	19.06.2020 (BGBl. I S.1328) 19.06.2020 (BGBl. I S.1408)